

Satzung

für die Hermann-von-der-Becke-Stiftung

vom 01.04.1976

Aufgrund

des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 75, S. 91 / SGV NW 2023)

und der

§§ 17-19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 (BGBl I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.4.1974 (BGBl I S. 949) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung der §§ 17-19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24.12.1953 (BGBl I S. 1592), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.8.1969 (BGBl I S. 1211)

hat die Stadtvertretung Hemer am 23.3.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ehefrau des Ehrenamtmanne Hermann-von-der-Becke hat dem früheren Amt Hemer durch Urkunde vom 4.12.1903 (Nr. 617 des Not. Reg. von 1903) unter der Bezeichnung „Hermann-von-der-Becke-Stiftung“ folgendes Vermögen zugewendet:

- a) Flur 10 Parz. 799/519 zur Größe von 0.0773 ha
- Flur 10 Parz. 801/etc zur Größe von 5.7788 ha
- Flur 10 Parz. 800/526 zur Größe von 0.0419 ha
- Flur 10 Parz. 802/544 zur Größe von 0.1620 ha
- Flur 10 Parz. 803/545 zur Größe von 0.0144 ha
- Flur 12 Parz. 570/170 zur Größe von 0.0606 ha
- Flur 12 Parz. 571/174 zur Größe von 0.5311 ha
- Flur 12 Parz. 572/175 zur Größe von 0.0240 ha

- b) 100.000,-- M nom. 3%ige Staatspapiere.

Der Stifter hat die Bestimmung getroffen, daß das Vermögen hilfsbedürftigen Eingesessenen des früheren Amtes Hemer ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, des Geschlechts oder des Alters zugute kommt. Die Einkünfte der Stiftung dürfen nicht zur Verringerung der Armenlast herangezogen werden. Das Stiftungsvermögen dient danach ausschließlich und unmittelbar mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Die Stadt Hemer ist als Träger der Stiftung Mitglied des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen.

§ 2

Etwaige Gewinne der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hemer und die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger bzw. Vorstandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Heimes.

Die Stadt erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung nicht mehr als die von ihr eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Hermann-von-der-Becke-Stiftung vom 28.12.1954.

---

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hemer, 1.4.1976

(D.S)

Der Bürgermeister

gez. H. Meyer